

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 66 (1986)
Heft: 9

Artikel: Aufbruch zu neuen Ufern? : Wettbewerbspolitik
Autor: Schmidhauser, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-164348>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bruno Schmidhauser

Aufbruch zu neuen Ufern?

Wettbewerbspolitik

«Mögen tätzen wir schon, aber dürfen
haben wir uns nicht getraut».
(Karl Valentin)

Der Bundesrat hat sich in der Botschaft vom 13. Mai 1981 sehr deutlich über die Ziele des neuen Gesetzes geäussert. Diese Ausführungen sind im Bundesblatt 1981 II 1316 ff. enthalten. Eine erste Zielsetzung lautet wie folgt:

«Es ist ein erstes Anliegen der vorliegenden Gesetzesrevision, einerseits das bewährte System der wettbewerbspolitischen Missbrauchsbekämpfung beizubehalten und anderseits im Rahmen der damit verbundenen Interessenabwägung dem Interesse am wirksamen Wettbewerb erhöhtes Gewicht beizumessen.»

Damit ist — verwaltungsrechtlich betrachtet — die berühmte, aber nicht unbestrittene Saldomethode anvisiert, mit welcher die Kartellkommission volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen zu eruieren pflegte. Dabei wurde ihr oftmals der Vorwurf gemacht, den Wirkungen auf den Wettbewerb zu wenig Gewicht beigemessen zu haben. Damit liess sich — vereinfacht ausgedrückt — vielfach ein positives Element finden, das die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb neutralisierte.

Im Rahmen einer grundsätzlich marktwirtschaftlichen Ordnung spricht das Gesamtinteresse nach den Ausführungen des Bundesrates vorerst einmal für eine freiheitliche und wettbewerbswirksame Lösung. Zu einem anderen Resultat kann man danach nur gelangen, *«wenn mindestens erwiesen werden kann, dass eine wettbewerbsbeschränkende Lösung aus der Sicht des Gesamtinteresses ebenso vorteilhaft ist wie die wettbewerbswirksame Lösung»*. Eine derartige Betrachtungsweise führt nicht zu einem Kartellverbot, wohl aber zur Forderung nach einer qualifizierten Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen. Das öffentliche Interesse an wirksamen Wettbewerb und das meistens private Interesse an der Wettbewerbsbeschränkung können sich in einer marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsordnung nicht gleichberechtigt gegenüberstehen.

Das Problem der Wirtschaftskonzentration

Bei einem weiteren zentralen Anliegen der Revision des Kartellgesetzes ging es darum,

«die Wettbewerbspolitik vermehrt auf die Probleme der Wirtschaftskonzentration, der Nachfragemacht und ähnlicher Erscheinungen zu orientieren, ohne damit der herkömmlichen Kartellbildung einen Freipass geben zu wollen».

Ausgangspunkt ist auch in diesem Falle wieder ein Vorwurf an die Kartellkommission, sie habe sich zu sehr mit Kartellen, dagegen zu wenig mit den marktmächtigen Organisationen befasst. Dieser Vorwurf geht insofern fehl, als das geltende Kartellgesetz sich eher am Kartelltatbestand orientierte und — seinem Entstehungsdatum (1962) entsprechend — die kartellähnlichen Organisationen zwar erwähnte, aber nur beschränkte Handhaben für wirksames Einschreiten bot. Es erwähnte beispielsweise nicht, dass die Kartellkommission unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmenszusammenschlüsse untersuchen könne. Diese Kompetenz hätte sich zwar vermutlich aus Art. 20 des alten Kartellgesetzes ableiten lassen, aber es ist unter diesen Umständen auch nicht erstaunlich, dass die Kartellkommission solche Untersuchungen unterlassen hat. Es kann in diesem Zusammenhang auf das Motto von Karl Valentin verwiesen werden.

Jedenfalls war es die bestimmte Absicht des Bundesrates, in diesem Punkt eine Umorientierung der Wettbewerbspolitik im Rahmen der Gesetzesrevision zu bewirken. Wie weit das gelungen ist, wird zu prüfen sein.

Schützenswerte Formen des Wettbewerbs

Eine dritte Zielsetzung des Bundesrates befasste sich mit der Frage nach den schützenswerten Formen des Wettbewerbs. Nicht schützenswert ist unlauterer Wettbewerb, der aber nicht Gegenstand des Kartellgesetzes ist. Kartellrechtlich betrachtet ist die Frage recht heikel. Der Bundesrat hat darauf hingewiesen, dass Schlagworte wie «ruinöse Konkurrenz» oder «Nichtleistungswettbewerb» aufgekommen sind, die einer näheren Prüfung bedürfen. Ich zitiere aus der Botschaft: «*Wirksamer Wettbewerb zwingt naturgemäß nicht leistungsfähige Unternehmen zum Ausscheiden. Insofern ist jeder Wettbewerb ruinös.*» Damit ergibt sich das wettbewerbspolitische Problem, den leistungsunterbauten vom leistungsfremden Wettbewerb zu unterscheiden. Die These des Bundesrates lautet:

«Es ist ein drittes zentrales Anliegen der vorliegenden Gesetzesrevision, die nützlichen Formen des Wettbewerbs besser zu schützen, allfälligen wettbewerbsbeschränkenden Massnahmen gegen schädliche Formen des Wettbewerbs dagegen nichts in den Weg zu legen.»

Die Kartellkommission hat in dieser Beziehung bereits ein deutliches Zeichen gesetzt, nämlich im Bericht über die Frühstücksgetränke: Sie hat darin unter bestimmten Voraussetzungen kartellistische Absprachen toleriert, die gegen den Missbrauch von Nachfragemacht gerichtet waren.

Preisüberwachungsgesetz

Die Zielsetzungen des Preisüberwachungsgesetzes sind in den Ausführungen in der Botschaft vom 30. Mai 1984 (Bundesblatt 1984 II 765 ff.) enthalten. Es ist bekannt, dass die neue Preisüberwachung nicht konjunkturpolitischen, sondern wettbewerbspolitischen Charakter hat. Stellen wir uns vorerst die Frage, ob die Wettbewerbspolitik im engern Sinne oder die wettbewerbspolitische Preisüberwachung grössere Bedeutung habe. Diese Frage hat der Bundesrat schon in seiner Botschaft zur Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» vom 9. September 1981 (Bundesblatt 1981 III 342 ff.) deutlich beantwortet. Er hat darauf hingewiesen, dass dem Konsumenten im Normalfall mit Wettbewerb und mit Preisen, die sich aus dem Spiel der Marktkräfte gebildet haben, weit besser gedient sei als mit behördlich kontrollierten Preisen. Schaffung wirksamen Wettbewerbs ist Ursachentherapie, die Überwachung von Preisen, die sich nicht im freien Wettbewerb gebildet haben, ist Symptomtherapie, die auch wirtschaftlich nicht unbedenklich sein kann. Der Bundesrat hat sich dazu wie folgt geäussert (a.a.O. 356):

«Werden Preise überwacht, besteht die Gefahr, dass die Selbstregulation der Märkte verlorengeht.»

Das heisst mit anderen Worten, dass die Preisüberwachung zu Zuständen führen kann, die einem Preiskartell ähnlich sind. Richtig ist deshalb die Feststellung des Bundesrates, dass letztlich auch die Konsumenten erheblich benachteiligt würden, *«wenn eine Preisüberwachung andauernd entgegen marktwirtschaftlichen Grundsätzen gehandhabt würde»* (Bundesblatt 1984 II 766). Daher richtet sich die künftige Preisüberwachung nur gegen Preimissbrauch, der auf das Verhalten von Kartellen oder ähnlichen Organisationen zurückzuführen ist. Und auch diesbezüglich gilt noch der Vorbehalt, dass die fraglichen Preise als angemessen zu gelten haben, wenn sie das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs sind. Beispiel: Die Kartellkom-

mission hat in einem ihrer letzten Berichte die Benzinimporteure als kartellähnliche Organisationen qualifiziert, gleichzeitig auf diesem Markt jedoch wirksamen Wettbewerb festgestellt. Das bedeutet, dass die fraglichen Firmen zwar dem Preisüberwachungsgesetz unterstellt sind, dass dem Preisüberwacher aber grundsätzlich der Zugriff zu den Preisen verwehrt ist, *weil und so lange* auf dem fraglichen Markt wirksamer Wettbewerb festzustellen ist. Zu einem ähnlichen Ergebnis dürfte man — wenigstens auf der Angebotseite — bezüglich der Grossverteiler kommen.

Trotzdem hat die Preisüberwachung ihren guten Sinn, auch wenn man nicht übertriebene Erwartungen in sie setzen darf. Da das Kartellgesetz auf dem System einer Missbrauchskontrolle beruht, ist stets damit zu rechnen, dass Kartelle bestehen, die aus der Sicht des Kartellgesetzes — nachdem sie das Fegfeuer der Saldomethode bestanden haben — nicht unzulässig sind. Die Gefahr eines Preimissbrauchs ist damit nicht gebannt. Noch bedeutsamer ist, dass kartellähnliche Organisationen faktischer Natur sind und damit nicht verboten werden können. Auch hier lauert die Gefahr des Preimissbrauchs. Diese Fälle liegen zu Recht in der Griffweite des Preisüberwachers. Das Gesetz stellt ihm aber nicht den grobschlächtigen «Zweihänder» als Instrumentarium zur Verfügung, sondern lediglich das subtilere «Florett». Dazu führt die Botschaft aus (Bundesblatt 1984 II 766):

«Es ist dabei zu vermeiden, dass die Risikofreudigkeit unserer Unternehmen durch Ausmerzung von Gewinnmöglichkeiten beeinträchtigt wird. Dies würde sich mittel- und längerfristig auf die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen im In- und Ausland negativ auswirken, was nicht das Ziel einer wettbewerbspolitisch verstandenen Preisüberwachung sein kann... Soll sie nicht negative Wirkungen aufweisen, ist der Missbrauch hier wie anderswo (Art. 2 Abs. 2 ZGB) auf offensichtliches und erhebliches Übermass zu beschränken. Die Preisüberwachung soll nicht in eine eigentliche Preiskontrolle ausarten.»

Hier zeigt sich — zusammen mit der konkreten Ausgestaltung — die stark psychologische und politische Funktion, welche die künftige Preisüberwachung ausüben wird. Sie muss sich, wie es die Botschaft ausdrückt, im übergeordneten Interesse der Wirtschaft und der Konsumenten Schranken auferlegen. Interessant ist, dass die Botschaft in diesem Zusammenhang auch die Konsumenten erwähnt. Vielfach herrscht die simplifizierende Ansicht, dass die Konsumenten nur an tiefen Preisen interessiert und damit die Konsumenteninteressen erschöpft seien. Das trifft natürlich nur bei recht kurzsichtiger Betrachtung zu: In diesem Sinne kann man auch sagen, Nachfragemacht sei auf jeden Fall positiv zu beurteilen, weil sie dem Konsumenten — wenigstens kurzfristig — tiefere Preise bringe. Aber der

Konsument ist auch als Arbeitnehmer und als Steuerzahler mit der Wirtschaft unabdingbar verknüpft. Es kann und darf ihm nicht gleichgültig sein, wie es um das Wohlergehen unserer Wirtschaft steht. Eine vom Preisüberwacher (oder von der Kartellbehörde) ausgepowerte Wirtschaft liegt nicht in seinem Interesse. Dienlich ist ihm ein ausgewogenes Mass an Wettbewerb, das dessen positive Funktionen zur Entfaltung bringt. Dienlich ist ihm ferner die Garantie, dass er nicht preislichen Missbräuchen ausgesetzt wird, soweit Kartelle und ähnliche Organisationen im Rahmen unserer Marktordnung bestehen. Die Konsumentenpolitik, welcher die Berechtigung sicher nicht abzusprechen ist, darf diese Verbindungen mit der Gesamtwirtschaft nicht übersehen. Sie würde andernfalls ihrem Schutzobjekt einen schlechten Dienst erweisen.

Umgekehrt lässt sich auch feststellen, dass Kartellpolitik und Preisüberwachung in einem bestimmten Sinne Konsumentenschutz bedeuten: Aber sie können sich nicht auf diesen Aspekt beschränken, was schlicht Preistiefhaltung bedeuten würde; sie haben das Gesamtinteresse im Auge zu behalten, bei dem das Konsumenteninteresse nur einen Teilaspekt darstellt. Das Gemeinwohl lässt sich zwar nur schwer definieren, aber es steht mit Sicherheit fest, dass es sich nicht nur auf die Konsumenteninteressen im engeren Sinne beschränkt.

Hauptpunkte des neuen Kartellgesetzes und des Preisüberwachungsgesetzes

Kartellgesetz vom 20. Dezember 1985

Nachfolgend sollen stichwortartig und in der Reihenfolge der Artikel einige wesentliche Neuerungen gegenüber dem alten Kartellgesetz dargelegt werden. Dabei wird es sich zeigen, ob — wie das in gewissen Zeitungen zu lesen war — der Berg die berühmte Maus geboren hat oder ob wir doch sagen können, der ganze Aufwand habe sich gelohnt, und es sei — immer im Rahmen des politisch Möglichen — ein gutes Gesetz entstanden.

Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes ist unverändert (Waren und Leistungen). Der persönliche Geltungsbereich, nämlich Kartelle (Art. 2) und ähnliche Organisationen (Art. 4), entspricht ebenfalls weitgehend dem alten Gesetz, insbesondere was die Definitionen betrifft. Dagegen sind Ergänzungen angebracht worden. Bundesrat und Nationalrat

wollten Empfehlungen als solche den Abreden gleichstellen, der Ständerat sträubte sich dagegen. Im Differenzbereinigungsverfahren fand sich eine Kompromissformulierung: «wenn sie offenkundig eine gemeinsame Wettbewerbsbeschränkung bewirken». Diese Einschränkung stört in keiner Weise. Empfehlungen, die keine Wettbewerbsbeschränkungen bewirken, sind kartellrechtlich überhaupt nicht relevant. In der Hast der Differenzbereinigung sind allerdings einige Fragen nicht gestellt worden, die hätten gestellt werden müssen. Was heisst «offenkundig»? Für mich ist das gleichbedeutend wie «notorisch». Wesentlich erscheint dabei nicht, dass die verbandlichen Empfehlungen völlig lückenlos befolgt werden, sondern dass dies im grossen ganzen und für den Konsumenten ohne weiteres ersichtlich erfolgt. Eine andere Auslegungsmöglichkeit besteht darin, dass das Wort «offenkundig» lediglich den Kausalzusammenhang betont, der schon im Wort «bewirken» enthalten ist. Bei dieser Auslegung besteht zum Preisüberwachungsgesetz, das diesen Ausdruck nicht verwendet, überhaupt keine Differenz.

Auch der Begriff der «Empfehlung» wird noch auszudeuten sein. Dabei zählt weniger die Form, sondern die Wirkung. Es ist der Sinn der Bestimmung, dass Empfehlungen und ähnliche Erscheinungen vom Gesetz erfasst werden, welche die Wirkung von Kartellen erzielen. Diese Tatsache soll zur Unterstellung unter das Gesetz führen. Eine kleine Differenz ist allerdings zu vermerken: Bei den eigentlichen Kartellen genügt die Eignung zur Marktbeeinflussung, bei den Empfehlungen wird tatsächlicher Markteinfluss verlangt.

Art. 4 Abs. 2 enthält eine neue Bestimmung, die Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse gibt. Genau betrachtet handelt es sich um eine Umschreibung des sogenannten Marktstrukturtests, den die Kartellkommission auch schon früher angewandt hat (Amidro-Gutachten; Inseratensperre gegen den Tages-Anzeiger). Grundsätzlich ist das nichts Neues, aber es zeichnen sich doch gewisse praktische Konsequenzen ab. Unter Berufung auf diese Bestimmung hat die Kartellkommission auf dem Erdölmarkt kartellähnliche Organisationen signalisiert, auch wenn auf dem fraglichen Markt wirksamer Wettbewerb herrscht. Manche Leute empfinden hier einen Widerspruch, und es wäre nicht verwunderlich, wenn zu dieser Frage die ersten Rechtsstreitigkeiten entstehen würden.

Wir haben nun vom Geltungsbereich gesprochen, wobei hier oft ein Missverständnis besteht. Man begreift nicht oder will nicht begreifen, dass die Unterstellung unter das Gesetz in unserem Missbrauchssystem *kein negatives Werturteil* bedeutet, sondern nur die Kompetenz der zuständigen Behörden begründet, auf diesen Märkten nach Missbräuchen zu suchen. Das Verfahren ist nach dem neuen Gesetz deutlich dreistufig:

1. Frage: Ist die Unterstellung gegeben?
2. Frage: Liegt wirksamer Wettbewerb vor? Wenn nicht:
3. Frage: Liegen allenfalls volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen vor?

Es scheint bedeutsam, diese Unterscheidung nicht aus den Augen zu verlieren.

Zivilrechtlicher Teil des Gesetzes

Über diesen Teil des neuen Gesetzes wurde in der Öffentlichkeit am meisten Kritik geäussert. In diesem Zusammenhang soll nur der wichtigste Punkt erwähnt werden, nämlich Art. 7, der die Rechtfertigung der erheblichen Wettbewerbsbehinderung regelt. Der Bundesrat wollte die Rechtfertigung an die Voraussetzung knüpfen, dass die Behinderung auch *im Gesamtinteresse liegen müsse*. Der Nationalrat stimmte dem knapp zu. Der Ständerat zog die Formulierung: «*das Gesamtinteresse nicht verletzen*» vor. Diese Formel hat sich in der Differenzbereinigung durchgesetzt. Man kann hier folgende Auffassung vertreten: Es ist ein Streit um des Kaisers Bart. Betrachten wir die in Abs. 2 aufgezählten Beispiele «überwiegender schutzwürdiger Interessen», so kann man die Behauptung aufstellen, dass die Erfüllung dieser Voraussetzungen gleichzeitig auch bedeutet, die Behinderung liege im Gesamtinteresse.

Das «Gesamtinteresse» ist für viele Leute eine Zauberformel, obschon sie als solche kaum justizierbar ist. Dazu ein Beispiel aus der Praxis zum alten Kartellgesetz. Das Bundesgericht hat sich in einem Urteil aus dem Jahre 1973 auf die Formel «Das Gesamtinteresse nicht verletzen» festgelegt. Es argumentiert aber gleichzeitig, das Kartell wirke gegen die Konzentration und das Ladensterben und ermögliche die Existenz von Klein- und Mittelbetrieben. Kann man nicht mit Recht sagen, diese Wirkungen des Kartells «liegen im Gesamtinteresse»?

In jedem Fall bestehen Zielkonflikte, die mittels Interessenabwägung gelöst werden müssen. Der Begriff «Gesamtinteresse» scheint nur praktikabel, wenn er in seine einzelnen Elemente zerlegt wird, die in der Saldomethode enthalten sind. Dabei wird man einerseits private Elemente, anderseits aber auch Elemente finden, die der Öffentlichkeit dienen. Überwiegen die Elemente, die der Öffentlichkeit dienen, dann ist das Gesamtinteresse nicht verletzt. Diese Methode ist so lange tauglich, als das Interesse an freiem Wettbewerb mit dem ihm zustehenden Gewicht in die Interessenabwägung eingebracht wird. Hier lag die Crux der früheren Praxis. Es ist bereits ein Erfolg, wenn im zivilrechtlichen Teil des Gesetzes das Gesamtinteresse überhaupt erwähnt wird. Hier wird sich die gerichtliche

Praxis zu bewähren haben, womit Karl Valentins Satz auch für die richterliche Anwendung des Gesetzes Geltung hat.

Verwaltungsrechtlicher Teil des Gesetzes

Auf diesem Teil liegt deutlich das Hauptgewicht der Gesetzesrevision, was den bedauerlichen Nachteil haben kann, dass der zivilrechtliche Teil entsprechend abgewertet wird. Als wichtigste Punkte sind zu erwähnen:

Beseitigung der sogenannten Allgemeinen Erhebung

Der Untersuchungstypus der Erhebung nach Art. 18 des alten Kartellgesetzes ist im neuen Gesetz eliminiert.

Die Streichung ist wie folgt zu begründen: Die Kompetenz von Art. 18 aKG war zu unverbindlich und führte zu einer Art wettbewerbspolitischer Landschaftsbeschreibung. Im Verlaufe ihrer Tätigkeit hat dann die Kartellkommission begonnen, «Anregungen» zu formulieren, falls sie etwas zu beanstanden hatte. Materiell näherten sich damit die Erhebungen den Sonderuntersuchungen nach Art. 20 aKG. Formell blieben die Anregungen jedoch rechtlich völlig unverbindlich, aber sowohl die Kommission wie die Öffentlichkeit drangen beim Sekretariat darauf, sich mittels «Seelenmassage» um deren Durchsetzung zu bemühen. Diese Aufgabe war völlig unbefriedigend, sowohl für das Sekretariat wie für die Beteiligten.

Die Untersuchung (Art. 29 des neuen Kartellgesetzes)

Art. 29 ist die zentrale Vorschrift des neuen Gesetzes. Sie ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen National- und Ständerat, wobei sich etwa 30 Anträge gegenüberstanden. Nachfolgend sind die wesentlichen Punkte dieses Artikels festzuhalten:

Er unterscheidet zwischen zwei Graden der Wettbewerbsbeschränkung: Erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung und -verfälschung (Abs. 2) und Wettbewerbsverhinderung (Abs. 3). Soweit Abs. 2 bzw. 3 nicht erfüllt sind, herrscht wirksamer Wettbewerb. Das Kartellgesetz findet keine Anwendung.

Im ersten Fall begnügt sich Abs. 2 mit der expliziten Umschreibung der Saldomethode, und man könnte meinen, hier sei gar nichts gewonnen, weil im Gegenteil die Zahl der zu berücksichtigenden Elemente vermehrt

wurde. Es ergibt sich aber aus den Materialien, dass eine vermehrte Gewichtung der Auswirkungen auf den Wettbewerb verlangt wird. Optisch ergibt das sich daraus, dass diese Wirkungen in einem speziellen Satz vorangestellt sind und dass der nächste Satz mit «ferner» beginnt. Das weist deutlich auf eine besondere Gewichtung der Wettbewerbswirkungen hin, was zwangsläufig die Rechtfertigung der erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung entsprechend erschwert.

Im Fall der Wettbewerbsverhinderung (Abs. 3) wird gesagt, diese lasse sich nur rechtfertigen, «wenn sie aus überwiegenden Gründen des Gesamtinteresses unerlässlich» sei. Hier findet sich wieder die Zauberformel «Gesamtinteresse», die nach allen Seiten auslegungsfähig ist und als solche die Gefahr der Willkür in sich birgt. Die Politiker waren teils der Auffassung, dass hier die Saldomethode nicht mehr anwendbar sei. Aber wie soll das Gesamtinteresse konkretisiert werden, wenn es nicht in seine Elemente zerlegt wird? Auch in diesem Fall sollte die Saldomethode angewendet werden, wobei die positiven Elemente zu überwiegen haben. Dazu tritt zusätzlich der Ausdruck «unerlässlich», dem eine selbständige Bedeutung (Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit) zukommt. Wesentlich erscheint, dass in diesem Fall die Rechtfertigungsschwelle noch höher liegt als im Fall von Abs. 2, also auch hier ein Plus zugunsten des Wettbewerbs und eine Verbesserung der bisherigen Praxis.

In der Hast des Differenzbereinigungsverfahrens ist wenig darüber diskutiert worden, wie die erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung und die Wettbewerbsverhinderung abzugrenzen seien.

Dazu ist zu sagen:

- a) Es gibt keinen Markt, auf dem nicht Spurenelemente von Wettbewerb vorhanden sind (z. B. faktisches Monopol mit der Gefahr eines Newcomers oder mit minimer Import- oder Substitutionskonkurrenz). Absolute Wettbewerbsverhinderung gibt es vermutlich nur in Lehrbüchern, also muss etwas anderes gemeint sein.
- b) Als Wettbewerbsverhinderung würde ich die Marktfassung und die Marktschliessung bezeichnen. Marktfassend ist ein horizontaler Zustand fehlenden Wettbewerbs, bei dem praktisch keine Aussenseiter gegeben sind und der Marktzutritt stark erschwert ist. Als Marktschliessung bezeichne ich einen vertikalen (zwei oder mehrere Marktstufen umfassenden) Zustand, bei dem über die Marktstufen hinweg ein geschlossener Markt gebildet wird und Aussenseiter keine ausreichenden Zutritts- oder Ausweichmöglichkeiten besitzen.
- c) Ob die Kartellkommission eine solche Praxis einschlagen wird, ist offen. Wesentlich ist dabei auch, wie sie den Begriff des «wirksamen Wettbewerbs» definieren wird. Bei homogenen Gütern kann wirksamer Wett-

bewerb nur in Preiswettbewerb bestehen. Sind die Güter heterogen, fallen selbstverständlich auch andere Wettbewerbsparameter ins Gewicht. Eine Definition wirksamen Wettbewerbs findet sich übrigens im Preisüberwachungsgesetz (Art. 12). Das Preisüberwachungsgesetz bezieht sich jedoch auf Fragen des *preiswirksamen* Wettbewerbs. Das Kartellgesetz geht von einem umfassenden Wettbewerbsbegriff aus, weil es *alle Wettbewerbsparameter* umfasst. Man kann sich also zu Recht fragen, wie weit die Definition in Art. 12 des Preisüberwachungsgesetzes für das Kartellgesetz massgeblich ist. In diesem Punkt wäre eine gewisse «Entkoppelung» der beiden Gesetze wünschbar.

Die Praxis — insbesondere die Kartellkommission — hat also noch einige Fragen zu lösen. Mit anderen Worten: Karl Valentins Satz gilt auch für sie.

Massnahmen gegen die Konzentration

Diese Frage kann kurz durch die Darstellung des Revisionsresultates dargelegt werden: Nach Art. 30 kann die Kartellkommission unter bestimmten Voraussetzungen *nachträglich* Unternehmenszusammenschlüsse kontrollieren (eine Kompetenz, die sich schon bisher aus Art. 20 hätte ableiten lassen, von der aber die Kommission keinen Gebrauch gemacht hat; aus dieser Sicht ist die ausdrückliche Erwähnung der Kompetenz als Fortschritt zu bezeichnen). Stellt die Kommission schädliche Auswirkungen fest, kann sie den Beteiligten empfehlen, bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen (Art. 32 Abs. 1). Auch dies hätte sie schon unter dem alten Gesetz tun können. Facit: Bei der Zusammenschlusskontrolle sind wir mit der Revision praktisch keinen Schritt weitergekommen.

Das ist insofern bedauerlich, als dadurch die Wettbewerbspolitik in einem gewissen Sinne ungleichgewichtig wird: Gegen Kartelle gibt es alle nur möglichen Handhaben, gegen kartellähnliche Organisationen dagegen nur ein relativ kümmerliches Instrumentarium, und dies in einem Zeitpunkt, in dem die Kartelle an Bedeutung verlieren und der Konzentration zusehends mehr Bedeutung zukommt. In diesem Punkt haben sich die Absichten und Zielsetzungen des Bundesrates ungenügend verwirklichen lassen.

Das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985

Bezüglich des Preisüberwachungsgesetzes soll nicht zu stark auf Details eingetreten werden. Kartellrecht und Preisüberwachung sind in getrennten Häusern untergebracht, wenn auch zahlreiche Verbindungsgänge beste-

hen. Die Preisüberwachung hat — wie bereits erwähnt — wettbewerbspolitischen Charakter, was dazu geführt hat, dass die beiden Gesetze als siamesische Zwillinge bezeichnet worden sind. Persönlich erstreckt sich die Preisüberwachung auf Kartelle und ähnliche Organisationen, womit der persönliche Geltungsbereich übereinstimmt. Sachlich hat sich ein Schönheitsfehler ergeben, weil Art. 1 des PüG die Preise für Kredite (Zinsen) vom Geltungsbereich ausschliesst. Das hat bekanntlich zu einer zweiten Preisüberwachungsinitiative geführt. Festzuhalten ist aber, dass sich der Geltungsbereich des Kartellgesetzes auch auf den Kapitalmarkt bezieht. So hat denn die Kartellkommission erst kürzlich eine Untersuchung über die Wettbewerbsverhältnisse im Bankgewerbe beschlossen und damit ihre Zuständigkeit in diesem Bereich dokumentiert.

Sympathisch erscheint, dass das Verfahren der Preisüberwachung recht unbürokratisch geregelt ist. Kartelle und ähnliche Organisationen können Preiserhöhungen freiwillig im voraus melden. Dritte sind zu Meldungen berechtigt, wenn sie vermuten, die Erhöhung oder Beibehaltung eines Preises sei missbräuchlich. In beiden Fällen klärt der Preisüberwacher ab, ob Anhaltspunkte für Missbrauch bestehen. Stellt der Preisüberwacher einen solchen fest, strebt er mit den Betroffenen vorerst eine einvernehmliche Lösung an. Erst wenn diese Möglichkeit scheitert, greift er zum Mittel der Verfügung, das gewissermassen die ultima ratio darstellt.

Für die Beurteilung eines Preismissbrauchs stellt ihm das Gesetz bestimmte Kriterien zur Verfügung, dominiert vom Grundsatz, dass ein Preis als angemessen zu gelten hat, wenn er das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs ist. Trifft dies nicht zu, hat er insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen (Art. 13 des Preisüberwachungsgesetzes):

- die Preisentwicklung auf Vergleichsmärkten;
- die Notwendigkeit der Erzielung angemessener Gewinne;
- die Kostenentwicklung;
- besondere Unternehmerleistungen;
- besondere Marktverhältnisse.

Im Rahmen dieser Darlegungen würde es zu weit führen, wenn dieser Kriterienkatalog — der nicht abschliessend ist — kommentiert werden müsste. Festzuhalten ist lediglich, dass diese Beurteilungselemente nicht als unternehmerfeindlich bezeichnet werden können. Sie berücksichtigen auch die Tatsache, dass nicht ein Interesse an absoluten Tiefpreisen besteht, sondern dass nur eine florierende Wirtschaft innovations- und wettbewerbsfähig ist, wobei diese Wettbewerbsfähigkeit nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene nötig ist. Eine klein-karierte Wirtschaftspolitik, die sich auf unseren nationalen Teilmarkt beschränkt, können wir uns nicht mehr leisten.

Zusammenarbeit Preisüberwacher – Kartellkommission

Es ist bereits gesagt worden, dass Preisüberwachung und Kartellpolitik zwar in getrennten Häusern untergebracht seien, dass aber zahlreiche Verbindungsgänge bestünden. Mit diesen Verbindungsgängen ist die Zusammenarbeit der beiden Behörden angesprochen. Sie ist ausserordentlich vielfältig und in Art. 5 des Preisüberwachungsgesetzes geregelt.

Wesentlich erscheint insbesondere, dass der Preisüberwacher bezüglich der Fragen, ob ein Kartell oder eine ähnliche Organisation vorliege oder ob trotz deren Existenz wirksamer Wettbewerb herrsche, die Kartellkommission zu konsultieren hat. Hier zeichnet sich eine Art von Arbeitsteilung ab: Die Unterstellungsfragen sind von der Kartellkommission zu lösen, mit der Frage des Preimissbrauchs befasst sich der Preisüberwacher. Allerdings hat die Kartellkommission in diesem Bereich nur die Kompetenz, dem Preisüberwacher «Stellungnahmen» zu übermitteln. Der Preisüberwacher hat damit faktisch die Möglichkeit, die Haltung der Kartellkommission in seinen Verfügungen zu korrigieren. Ob er dazu genötigt ist, hängt wesentlich von der Qualität der Stellungnahme seitens der eigentlichen Fachbehörde ab. Im übrigen nimmt der Preisüberwacher mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kartellkommission teil, und die beiden Behörden orientieren sich gegenseitig über wichtige Entscheidungen. Man kann davon ausgehen, dass diese Zusammenarbeit reibungslos spielen wird.

Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang besonders, dass sich die beiden Behörden bezüglich der Kompetenzen nicht ins Gehege kommen. Diese Frage ist in Art. 16 des Preisüberwachungsgesetzes geregelt. Der Preisüberwacher ist auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob Preise von Kartellen oder ähnlichen Organisationen missbräuchlich seien. Die Kartellkommission dagegen kann diese Frage grundsätzlich ausklammern, aber sie hat die weitergehende Möglichkeit, Kartellbindungen in Frage zu stellen und allenfalls aufzuheben, und sie kann kartellähnlichen Organisationen Verhaltensregeln auferlegen, die sich nicht auf das Preisverhalten beziehen, sondern zum Beispiel einen Lieferzwang statuieren. Hier zeigt sich wieder deutlich der Unterschied zwischen Ursachen- und Symptomtherapie.

Diese Trennung der Kompetenzen kann hinsichtlich der Wettbewerbspolitik durchaus anregend wirken: Der Preisüberwacher stellt zum Beispiel fest, dass ein kartellistischer Preis überhöht ist, gleichzeitig hat er aber den Eindruck, dass das fragliche Kartell zu straff organisiert ist und weitere schädliche Wirkungen entfaltet. Es ist ihm unbenommen, in einem derartigen Fall die Kartellkommission zu orientieren. Umgekehrt kann die Kartellkommission im Rahmen einer Untersuchung zum Resultat gelangen,

dass sich eine bestimmte Kartellabsprache rechtfertigen lässt, dass sich aber immerhin die Frage stellt, ob das Preisniveau angemessen sei. Sie kann diesen Fall dem Preisüberwacher unterbreiten. Aus dieser Sicht zeichnet sich zufolge der Zusammenarbeit zwischen Preisüberwacher und Kartellkommission eine deutliche Belebung der schweizerischen Wettbewerbspolitik ab, die durchaus zu begrüßen ist.

Zum Problem der Nachfragemacht im besonderen

Das Grundproblem

Das Grundproblem des Missbrauchs von Nachfragemacht ist bekannt. Es beschränkt sich nicht auf die Schweiz, sondern auch andere Kartellbehörden klagen darüber, und es kann mit einem Satz wie folgt umschrieben werden: Bekanntlich neigen die vom Missbrauch der Nachfragemacht Betroffenen meistens dazu, sich den Forderungen des Nachfragers zu beugen, um ihn nicht auf alle Zeit als Abnehmer zu verlieren. Um gegen den Missbrauch von Nachfragemacht vorgehen zu können, müssten die Betroffenen — um mit Prof. Kartte zu sprechen — vorerst einmal «*Ross und Reiter*» nennen, was in den seltensten Fällen geschieht. Siehe Karl Valentin. Hinsichtlich Nachfragemacht sind wir uns bewusst, dass sie schon bei relativ kleinen Prozentsätzen beginnt, die der Nachfrager vom Jahresumsatz des Anbieters bezieht. Bei eigentlichen Zulieferanten kann das bis auf 100% steigen. Da stellt sich dann beiläufig auch die Frage, ob es nicht eine Form unternehmerischer Fahrlässigkeit gibt, die ganze Produktion auf einen Abnehmer auszurichten.

Neuerungen im revidierten Kartellgesetz

Schon das alte Kartellgesetz hat den Missbrauch von Nachfragemacht voll erfasst. Das ist seit Jahren bekannt, und trotzdem waren die Resultate unbefriedigend. Dabei soll nicht alle Schuld auf die betroffenen Anbieter geschoben werden, auch der Kartellkommission hat es — mindestens in einem Fall — am nötigen Mut gefehlt.

Das neue Kartellgesetz statuiert in Art. 8 Abs. 2 die Klageberechtigung der Wirtschaftsverbände: Sie gilt, wenn die Verbände nach den Statuten zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder befugt sind und diese Mitglieder ihrerseits klageberechtigt wären. Dieses Prinzip war bereits einem Urteil des Bundesgerichtes zu entnehmen. Heute steht es schwarz auf weiss im Gesetz. Das Prozessrisiko lässt sich auf diese Weise auf eine Mehr-

zahl von Schultern verteilen. Vielleicht darf sich die PROMARCA unter diesen Umständen getrauen?

Im neuen Gesetz haben wir in Art. 6 Abs. 2 Bst. b einen ausdrücklichen Hinweis auf mögliche Sachverhalte des Missbrauchs von Nachfragemacht. Neu ist Art. 9 Abs. 1 Bst. d: Im Falle des Missbrauchs von Nachfragemacht kann der Richter eine Bezugspflicht anordnen; allerdings sind die Verträge zeitlich zu befristen. Liefer- und Bezugspflicht können kaum spiegelbildlich betrachtet werden. Der Lieferant ist in aller Regel an Lieferung interessiert; soweit er darauf verzichtet, sind meistens (aber nicht immer) Machtüberlegungen im Spiel. Im Normalfall ist er ja darauf angewiesen, seine Investitionen auszunützen, und Produktionsumstellungen sind sehr kapitalintensiv. Das Verhalten des Nachfragers bezüglich Warenbezug ist wesentlich undurchsichtiger (und flexibler): Er kann über gute wirtschaftliche Gründe verfügen, seine Bezüge abzubrechen (Eigenfabrikation, mangelnde Nachfrage, Sortimentsbereinigung usw.). Soweit der Nachfrager über Marktmacht verfügt, kann die Einstellung der Bezüge eine Strafaktion dafür darstellen, dass der Anbieter gewisse Forderungen nicht erfüllte. Sind diese Forderungen missbräuchlich, d.h. in der Regel wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, sind Sanktionen am Platz. Andernfalls würden wir dem Missbrauch von Nachfragemacht einen Freipass geben. Der Gesetzgeber ist sich indessen bewusst, dass Bezüge nicht auf alle Zeiten zementiert werden können: Der Lieferant soll jedoch eine angemessene Frist erhalten, um sich nach neuen Abnehmern umzusehen oder die Produktion neu zu orientieren. Darin liegt der Sinn der vorgesehenen zeitlichen Befristung der Bezugspflicht.

Zur Illustration soll ein Beispiel aus der bisherigen Praxis der Kartellkommission angeführt werden. Im Rahmen der früheren ASUAG bestand auch eine Gruppe von Fabrikanten von Uhrensteinen, und zufolge neuer technischer Entwicklungen zeichnete sich bereits innerhalb des Konzerns eine Überkapazität ab. In diesem Zeitpunkt meldete sich ein Aussenseiter der Uhrensteinherstellung und verlangte, gestützt auf die Marktmacht (Nachfragemacht) der ASUAG, eine Abnahmepflicht für seine Produktion. Die ASUAG hat sich damals bereit erklärt, dem fraglichen Aussenseiter für eine bestimmte Zeit freiwillig einen Teil seiner Produktion abzunehmen, um ihm die Redimensionierung oder die Umstellung zu erleichtern. Das angeführte Beispiel war allerdings struktureller und nicht wettbewerbspolitischer Natur. Der Vorgang entspricht jedoch dem, was mit Art. 9 Abs. 1 Bst. d des neuen Kartellgesetzes gemeint ist.

Beizufügen wäre noch, dass diese Bestimmung zwar im zivilrechtlichen Teil des Gesetzes enthalten ist, dass aber nichts die Kartellkommission hindert, auch im verwaltungsrechtlichen Verfahren entsprechende Empfehlungen zu erlassen. Aus den Materialien zur Revision des Kartellgesetzes

ergibt sich deutlich, dass der Begriff der «erheblichen Wettbewerbsverfälschung» in Art. 29 Abs. 2 auch auf den Missbrauch von Nachfragemacht abzielt. Zitat: «*Mit der Beifügung von ‚Verfälschung‘ wurde einer im Zusammenhang mit dem ‚Lädelisterben‘ abgegebenen Zusicherung Rechnung getragen. Unter dem Begriff «Wettbewerbsverfälschung» werden zum Beispiel Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten Dritter abgedeckt*» (Amtl. Bull. NR 1985, Seite 40, NR Auer).

Schliesslich noch eine fundamentale Bemerkung: Die Preisüberwachung richtet sich gegen missbräuchlich *überhöhte Preise*. Setzt ein nachfragemächtiges Unternehmen die Abnahmepreise auf einem willkürlich *tiefen Niveau* fest, fällt dieser Sachverhalt in die Kompetenz der Kartellkommission (Bundesblatt 1984 II 767). Ich zitiere den entscheidenden Satz: «Die Bekämpfung missbräuchlich tief angesetzter Preise wird daher mittels der Regeln über unlauteren Wettbewerb («Lockvogelpreise») und des Kartellgesetzes (Missbrauch von Nachfragemacht und gezielte Preisunterbietung) erfolgen.»

Kann man bei dieser Sachlage nicht die Frage stellen: Dürfen sich die Mitglieder der PROMARCA unter diesen Umständen trauen? Lessing hat gesagt: «*Die Dienste der Grossen sind gefährlich und lohnen der Mühe, des Zwanges, der Erniedrigung nicht, die sie kosten.*» So können die Mitglieder der PROMARCA als Geschäftsleute kaum denken. Aber es bestehen nun gewisse Sicherungen gegen Mühe, Zwang und Erniedrigung. Darin liegt letztlich der Sinn unserer Wettbewerbspolitik.

Würdigung

Zusammenfassend kann — um auf die eingangs gestellte Frage zurückzukommen — die bestimmte Auffassung vertreten werden, dass der Berg keine Maus geboren hat. Wir haben mit dem neuen Kartellgesetz und dem Preisüberwachungsgesetz Instrumente erhalten, die eine griffigere Wettbewerbspolitik zulassen, immer jedoch im Rahmen der sogenannten «Missbrauchsgesetzgebung». Besonders im Kartellgesetz wird dem Aspekt Wettbewerb vermehrte Bedeutung zukommen. Die «siamesischen Zwillinge» Preisüberwachung und Kartellgesetz werden den Wettbewerb beleben. Das Verfahren ist aber auch förmlicher geworden. Die Kartellkommission wird nicht mehr allgemeine Erhebungen mit Anregungen publizieren können, gegen die es kein Rechtsmittel gibt. Das ist ein Vorteil für die Betroffenen. Die Kartellkommission wird sich zuerst an den neuen Stil gewöhnen müssen. Jede Empfehlung der Kartellkommission kann, falls sie nicht befolgt wird, bis zum Bundesgericht weitergezogen werden.

Ein gewisses Ungleichgewicht im neuen Kartellgesetz wurde erwähnt.

Kartelle können härter angefasst werden als die kartellähnlichen Organisationen. Das hängt mit der faktischen Natur der ähnlichen Organisationen zusammen: Abhilfe hätte nur eine Zusammenschlusskontrolle mit Entflechtungsmöglichkeit oder gar eine allgemeine Entflechtungsmöglichkeit (losgelöst von Zusammenschlussvorgängen) bewirken können. Damit müssen wir uns heute abfinden. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass mit derartigen Kompetenzen und den damit verbundenen schwerwiegenden Entscheidungen eine andere Behördenorganisation nötig gewesen wäre. Jedenfalls wäre das sechsköpfige Sekretariat der Kartellkommission mit derartigen Aufgaben völlig überfordert gewesen. Denken wir an die rund 300 Mitarbeiter des deutschen Bundeskartellamtes: Wir sind uns einig, dass wir einen derartigen Apparat nicht anstreben.

Abschliessend sei wiederum Karl Valentin erwähnt: «*Mögen tätten wir schon, aber dürfen haben wir uns nicht getraut.*» Mit dem neuen Kartellgesetz haben wir ein verbessertes Instrumentarium für die Wettbewerbspolitik. Die zuständigen Behörden und die im Wettbewerb behinderten Dritten sollten nun den Mut aufbringen, das Gesetz entsprechend anzuwenden: Wir müssen uns endlich getrauen dürfen.

Weitere Perspektiven

In der Disposition ist vorgesehen, einige Worte zur «Eidgenössischen Konsumentenschutz-Initiative» der Firma Denner zu sagen. Deren Inhalt sollte bekannt sein. Es geht um ein partielles Kartellverbot und ein partielles Verbot staatlicher Mindestpreisbestimmungen, nämlich in den Bereichen der Konsumgüter und des Handels. Das Verbot wird durch eine partielle Verfassungsgerichtsbarkeit abgesichert.

Den bisherigen Ausführungen war zu entnehmen, dass die Revision des Kartellgesetzes in einem gewissen Sinne ungleichgewichtig erscheint, weil die Kartelle stärker erfasst werden können als die kartellähnlichen Organisationen. Dieses Ungleichgewicht würde mit der Initiative auf die Spitze getrieben. Bekanntlich hat der Bundesrat in einem Vorentscheid beschlossen, dem Parlament die Ablehnung der Denner-Initiative ohne Gegenvorschlag zu beantragen.

Argumente gegen diese Initiative gibt es zahlreiche:

- Ihre Stossrichtung ist falsch, weil gerade im Bereich der Lebensmittel und der anderen Konsumgüter in weiten Bereichen Wettbewerb herrscht (bezeichnende Ausnahmen: Bier, Spirituosen und Tabak). Die Initiative ist deutlich auf das Denner-Sortiment zugeschnitten.

- Die Kartelldefinition der Initiative weicht von der entsprechenden Definition des Kartellgesetzes ab, obgleich Verbot und Missbrauchsgesetzgebung nebeneinander gelten sollen (mangelnde Kompatibilität der beiden Systeme).
- Es werden nur die Kartelle betroffen; Massnahmen gegen Konzentration und Nachfragemacht sind nicht vorgesehen (vereinfachend gesagt: Nachfragemacht ist gut, weil der Konsument davon profitiert).
- Der Initiativtext enthält unklare Begriffe («Bereich des Handels», «Konsumgüter»). Trotzdem soll der Verfassungstext unmittelbar vom Zivil-, allenfalls auch vom Strafrichter angewendet werden. Daraus entsteht — zusammen mit der abweichenden Kartelldefinition und der echten Rückwirkung — eine beträchtliche Rechtsunsicherheit.
- Dazu wird beiläufig eine partielle Verfassungsgerichtsbarkeit vorgesehen, obschon das Problem der Verfassungsgerichtsbarkeit ein Grundproblem des Verhältnisses unter den staatlichen Gewalten darstellt und damit auch grundsätzlich und umfassend geprüft werden sollte.

Zahlreiche sachliche Argumente sprechen gegen die Denner-Initiative. Es stellt sich die Frage, wie weit derartige Argumente behilflich sind, wenn andererseits argumentiert wird, mit der Annahme der Initiative werde alles billiger. Im Raum steht ferner auch noch die Parlamentarische Initiative «Wettbewerbsartikel» (NR Jaeger, LdU). Der Text unterscheidet sich wesentlich von der Denner-Initiative. Aber auch er bedingt eine Revision des Kartellgesetzes und stellt eine gewisse Verschärfung dar. Sowohl bezüglich der Denner- wie auch der LdU-Initiative stellt sich die Frage, ob die Signale auch heute noch so stehen wie 1958, als die Kartellverbotsinitiative «gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht» abgelehnt wurde. Diese Frage möchte ich offenlassen.